

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Vierter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Kaiser befehlet den Ständen, die Fürstin als vormundtschaftliche Regentin anzuerkennen, theilt indessen §. 2. die hierauf eingegangenen ständischen Einreden der Fürstin zur Erklärung zu. Hierüber entsethet von beiden Seiten bei dem Reichshofrath ein Schriftwechsel. §. 3. Der Kaiser trägt dem Herzog Ernst August von Braunschweig das Commissorium zur Untersuchung und Beilegung der ostfriesischen Streitigkeiten auf. §. 4. Und läset durch seinen Gesandten Briquet die General-Staaten ersuchen, sich nicht weiter mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemengen, vielweniger die Stände wider die Fürstin zu unterstützen. §. 5. Die General-Staaten suchen die Kaiserliche Commission abzuwenden. §. 6. Der Herzog subdelegiret seinen Canzler Höpfner und den geheimen Rath von Münchhausen. Die Stände recusiren den Canzler, §. 7. und wollen sich überhaupt mit der subdelegirten Commission nicht einlassen. §. 8. Worauf die subdelegirten Commissarien wieder abreisen. §. 9. und 10. Die Stände erbieten sich, die Fürstin und den Grafen Edzard Ferdinand als vormundtschaftliche Regenten zu erkennen, und ihnen allen Gehorsam zu bezeigen, wenn sie ihnen die Aufrechthaltung der Landes-Verträge zusichern wollen. Die Fürstin will sich hierauf nicht erklären, und stellet die Judicatur der Streitigkeiten dem Reichshofrath anheim. §. 11. Dagegen findet der Graf Edzard Ferdinand das ständische Anerbieten billig, und dem Wohl des Landes und des fürstlichen Hauses angemessen. §. 12. Die Stände wenden sich wieder an die General-Staaten. Diese entschließen sich abermals, eine Commission zur Beilegung der Streitigkeiten und Handhabung der Landes-Verträge nach Ostfriesland abzuschicken. §. 13. Der junge Fürst Christian Eberhard von Ostfriesland wird in den Fürsten-Rath eingeführet, und erhält Sitz und Stimme auf der Fürstenbank. §. 14. Die staatlichen Commissarien treffen in Ostfriesland ein. §. 15. Die Fürstin will sich mit ihnen nicht in Tractaten einlassen, und hält sie mit dilatorischen Einreden auf. §. 16. Mittlerweile erneuert der kaiserliche Reichshofrath die Commission auf den Herzog Ernst August von Braunschweig, und weist die Stände an, sich der Commission zu submittiren, und sich alles Recurses an auswärtige Mächte zu enthalten. §. 17. Auch werden die General-Staaten ersuchet, sich der klagenden Stände nicht weiter anzunehmen, sondern sie an den Kaiser hinzuverweisen. §. 18. Die Fürstin giebt nun der staatlichen Commission zu erkennen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Uebnahme der vormundtschaftlichen Regierung mit dem Grafen Edzard Ferdinand nicht entschließen könne. §. 19. Die staatliche Commission trifft hierauf Vorkehrungen, den Grafen Edzard Ferdinand alleine in den Besitz der vormundtschaftlichen Regierung zu stellen. Dieses veranlasset die Fürstin zu einer günstigeren Erklärung, und bahnet den Weg zu einem Vergleich.

Vergleich. S. 21. Absterben des Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland. S. 22. Seine Wittve und Rath kommen. S. 23. Durch Absterben des Grafen sind die voriaen Streitigkeiten zwischen ihm und der Fürstin von selbst gehoben. S. 24. Auf einem Landtage arbeiten die staatischen Commissarien an einem Vergleich zwischen der Fürstin und den Ständen über die vormundschaftliche Regierung. S. 25. Eine überspannte Forderung der Stände veranlasset erst den Abbruch der Tractaten. S. 26. Sie werden aber bald wieder angefaßt. Der Vergleich über die Beschwerden wird endlich aetroset, und von der Fürstin und den Ständen unterschrieben. S. 27. Die fürstlichen Huldigungs-Reversalen und der schriftliche Huldigungs-Eid der Stände kommen zu Stande, und die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird nun als vormundschaftliche Regentin anerkannt. S. 28. Die staatischen Commissarien schlichten noch einige Privat-Streitigkeiten, und treten ihre Rückreise nach Holland an.

§. I.

Die Stände weigerten sich noch immer, die vormundschaftliche Regierung anzuerkennen. Die Fürstin hatte sich über die Renitenz der Stände bei dem Kaiser beschweret, und unter dem 5. Febr. 1666 ein Kaiserliches Rescript ausgebracht. Hierin wurde den Ständen überhaupt und der Stadt Emden besonders verwiesen, daß sie die ganze ostfriesische Verfassung in Verwirrung stellten und die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen wollten, da doch die verwittwete Fürstin theils als Mutter, theils aus den Eheveredungen auf die Vormundschaft die gerechtesten Ansprüche hätte, und sie in der Hinsicht zugleich mit den übrigen Mit-Vormündern allerhöchst bestätiget worden. So lautet der Schluß:

„Als befehlen Wir euch sämmtlich, absonderlich
 „aber euch Burgermeistern und Rath der Stadt
 „Emden, bei Vermeidung unserer Kaiserlichen
 „Unnade hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr
 „obbemeldete verwittwete Fürstin von Ostfries-
 „land,

1667 „land, als rechtmäßige Vormünderin Georg
 „Christians, Fürsten von Ostfriesland hinterlaf-
 „senen Sohnes Christian Eberhards, ohne Ein-
 „rede oder Widerwillen erkennet, Ihr allen ge-
 „bührenden Respect und Gehorsam erweist, und
 „durch widrige Bezeigung zu ferneren Klagen,
 „und ernsteren Einsehen keine Ursache gebet (a).

Die Stände verantworteten sich in einem bei dem Reichshofrath im August eingereichten allerunterthänigsten Informations-Schreiben. Hierin suchten sie nachzuweisen, daß nach der ostfriesischen Landes-Verfassung die Regierung mit ständischer Zustimmung angetreten, und die förmliche Bestätigung der Privilegien und Verträge vorher gehen mußte. Sie beschwerten sich dabei über die Fürstin, daß sie sich unterfangen hätte, fremde Truppen in das Land zu führen, eigenmächtiger Weise Schakungen auszusprechen und andere den Verträgen nicht entsprechende Handlungen vorzunehmen. So lange diese Beschwerden nicht wirklich abgestellt, und dann die Verträge nicht förmlich bestätigt worden, hielten sie sich nicht verbunden, die Fürstin als Vormünderin anzuerkennen. Noch weniger glaubten sie schuldig zu seyn, ausländische Fürsten, als Vormünder, anzunehmen. Sie bezogen sich vorzüglich auf das Privilegium Kaisers Sigismund von 1417, wornach ihnen von den Kaisern kein Regent vorgesehet werden sollte, sondern sie von ihren eigenen Brietmännern und Richtern regieret werden mußten. Sie provocirten ferner auf die nachherigen Kaiserlichen Decrete (b), worin namentlich das Sigismundische Diplom bestätigt und den Ständen zugesichert worden,

(a) Brenneisen p. 924.

(b) Kaisers Rudolf II. von 1597.

worden, daß keine Ausländer zu der Landes-Regie-¹⁶⁶⁷ rung gezogen werden sollten. Hieraus folgerten sie denn, daß sie nicht schuldig seyn, sich einer ausländischen Fürsten anvertrauten vormundschaftlichen Regierung zu unterwerfen. Sie verkannten um so viel mehr diese ihnen zugemuthete Verpflichtung, weil ein ausländischer Fürst der Hofgerichts-Judicatur nicht unterworfen wäre. Sie baten daher, das erlassene Mandat wieder einzuziehen (c).

§. 2.

Zufolge Kaiserlichen Decrets vom 1. Oct. wurden zwar der Fürstin die ständischen Einreden zur näheren Beantwortung binnen zwei Monaten zugestellet, und den Ständen aufgegeben, einen Procuratoren ad acta zu bestellen (d), die Sache ruhte aber das ganze Jahr hindurch. Am 28. Jan. 1667 ließ die Fürstin wieder eine neue Vorstellung einreichen. Hierin führte sie besonders aus, daß die Stände kein Privilegium vor sich hätten, wornach der Landesherr nicht befugt seyn sollte, Reichsfürsten, die mit ihm nahe verwandt wären, zu Vormündern seiner Kinder zu bestellen, und beschwerte sich vorzüglich darüber, daß die Stände ihr in ihren Schriften das Prädicat einer Vormünderin nicht geben wollten. Am Schlusse sagte sie: „Diesem allen nach ersuche Ew. Kaiserl. Majestät, mich als einen gar hoch bedrängten Reichsstand unter solchen gewaltsamen Procedures länger nicht erliegen, oder

Cc 5 trost-

(c) Ist besonders abgedruckt unter dem Titel: Allerunterthänigstes Informations-Schreiben, so an die Röm. Kaiserl. Majestät die Stände von Ostfriesland abgehen lassen.

(d) Korte Deductie p. 47 und 48.

1667, „trost- und hilflos zu lassen, vielmehr dem vor-
 „längst ausgelassenen Rescripto und Decreto wirkli-
 „chen Nachdruck zu geben; sodann zur Erhaltung
 „Ew. Kaiserl. Majest. und des heiligen Röm. Reichs
 „Autorität und Reputation, auch des mir und den
 „übrigen nahen Bluts-Verwandten und Anver-
 „wandten, anvertrauten vormundschaftlichen Regi-
 „ments und zugehörigen fürstlichen Rechten und Re-
 „galien, ein arctius poenale Rescriptum, gestalt
 „sie mir und denselben als wissentlich verordneten
 „Vormündern ohne fernere Einrede allen schuldigen
 „Gehorsam und Respect bezeugen, von auswärtigen
 „Republiken unter keinem Schein oder Prätext ei-
 „nige Hülfe und Beistand suchen, noch fremde Völ-
 „ker zu Besetzungen der Festungen und Gränzen her-
 „einnehmen, oder sich des juris praesidii, Armorum,
 „foederis, caeterorumve Regalium einiges Sinnes
 „10 unternehmen, sondern von dergleichen angemasten
 „Proceduren absehen, im übrigen aber die zur Be-
 „setzung und Erhaltung der Festungen und Gränz-
 „plätze, auch gemeiner Landessicherheit benötigte
 „Subsidien und Geldmittel nunmehr unverzüglich
 „auch ohne fernere Resistenz beitragen sollen, unter
 „Bedrohung wirklicher Achtserklärung und anderer
 „hohen willkührlichen Strafen, in kräftigster Form
 „allergnädigst zu ertheilen.“ Diese neue Eingabe
 der Fürstin ließen die Stände mit Anmerkungen ab-
 drucken. In diesen Anmerkungen suchten sie die
 von der Fürstin angeführten Thatsachen in ein ande-
 res Licht zu stellen, und die angebrachten Gründe zu
 widerlegen. Wir wollen den Leser nicht damit er-
 müden, sondern nur blos die Stelle ausheben, die
 die Anerkennung der vormundschaftlichen Regierung
 der Fürstin betrifft. So heißt es darin: „daß die
 „Stände einigen Disrespect oder Ugehorsam der
 „Frau

„Frau Wittwe erzeiget, kann in Ewigkeit nicht er-1667
„wiesen werden. Es seyn auch dieselben viel zu
„generoux, einer fürstlichen hohen Dame den gebüh-
„renden Respect zu entziehen; daß aber solcher Respect
„auf die gänzliche Aufhebung der theuer erworbenen
„und mit Hand und Siegel so oftmals bekräftigten, ja
„beeidigten Accorde und Privilegien extendiret wer-
„den müsse, wird verhoffentlich keiner behaupten.
„Die Stände sind auch geneigt, der Fürstin das Prä-
„dicat einer Vormünderin zu geben, und Dieselbe
„nebens Sr. Hochgräfl Gnaden Grafen Edzard
„Ferdinand als proximum agnatum et Successo-
„rem in Feudo für Vormünder des jungen Erbprin-
„zen zu erkennen, weil aber Dieselbe ein mehreres,
„als ein regierender Herr selbst, will prärendiren,
„weil sie sich auf die Accorde nicht will verbinden,
„weniger die Privilegien der Stände confirmiren,
„im geringsten sich aber nicht anschicket, die durch
„eigenwillige höchstschädliche Einführung fremder
„Kriegesvölker und Appressung einiger Capital-
„Schazungen begangenen Contraventionen der Ac-
„corde zu redressiren; und keine gebührende Ver-
„sicherung thut, daß dergleichen künftig nicht unter-
„nommen werden solle, vielmehr aber bei der Röm.
„Kaiserl. Majestät öffentlich und ungescheut anhal-
„ten darf, daß ihr erlaubt werden möge, eigenes
„Gefallens Capital-Schazungen auszuschreiben und
„zu erheben, und dadurch ein absolut Dominat ein-
„zuführen; so wären die Stände wohl große Nar-
„ren, wenn sie dem blos hin so nachsehen thäten,
„und werden ohnedem Jhro Kaiserl. Majestät als
„ein gerechter Richter und das einzige Oberhaupt
„der Christenheit, nicht zugeben, daß ein derglei-
„chen unerhörtes Exempel eingeführet, und des heil.
„römischen Reichs getreue Unterthanen ihrer theuer
„erwor-

1667 „erworbenen Privilegien verlustig gemacht und einigen wenigen ausländischen Råthen zum Raub gegeben werden (e).

§. 3.

Auf die vorerwähnte Gegenvorstellung der Fürstin erfolgte unter dem 3. Februar ein Kaiserliches Rescript. Hierin erhielt Ernst August, Herzog zu Braunschweig und Bischof von Osnabrück, den Auftrag, die in Ostfriesland zwischen der Fürstin und den Ständen entstandene Mißverständnisse in der Güte beizulegen; und wenn die Sühne nicht getroffen werden sollte, beide Theile über ihre Beschwerden zu vernehmen, und alsdenn das Vernehmungsprotokoll mit einem beizufügenden rechtlichen Gutachten dem kaiserlichen Hoflager einzusenden. Zugleich gab der Kaiser dem Herzog zu verstehen, daß er wegen anscheinender Weitläufigkeit, und wegen der Lage der Provinz an der äußersten Grånze des Reiches, gerne sähe, daß die Streitigkeiten gütlich ausgeglichen würden. Den Ständen wurde durch ein besonderes Rescript bekannt gemacht, daß der Herzog die Commission erhalten, die ostfriesischen Streitigkeiten zu untersuchen und zu heben. Hiebei wurde ihnen zugleich aufgegeben, sich den Verfügungen der kaiserlichen Commission zu unterwerfen, sich aller Neuerungen in Regierungssachen zu enthalten, und besonders der Fürstin die nöthigen Subsidien zur Besetzung der Festungen zu reichen (f).

§. 4.

(e) Abdruck sicherer an die Röm. Kais. Maj. von der fürstlichen Frau Wittwe den 28. Jun. übergebenen Schreibens, sammt beigefügten Annotationen eines aufrichtigen Patrioten.

(f) Brenneisen p. 925 — 927.

§. 4.

Die Fürstin hatte besonders darüber geklaget, 1667
daß die Renitenz der Stände sich vorzüglich auf den
Beistand der General-Staaten gründete, und noch
neulich die Stadt Emden ohne ihr Vorwissen 8 staa-
tische Compagnien eingenommen hätte. Der Kai-
ser gab hierauf seinem in dem Haag stehenden Ge-
sandten Friquet auf, die General-Staaten zu bewe-
gen, die Landesstände zum Nachtheil des fürstlichen
Regierhauses nicht zu unterstützen. Der Gesandte
Friquet entledigte sich durch eine am 2. April einge-
reichte Note dieses Auftrages. Er zeigte darin an,
daß der Kaiser und das Reich es längstens mißfällig
vernommen, wie die General-Staaten sich in die
ostfriesischen Angelegenheiten mischten, wie sie durch
ihre Commissarien die Rechte der Landeshoheit aus-
zuüben suchten, und die Stände sich sogar erkühnet
hätten, von Ihro Hochmögenden zur Besetzung der
fürstlichen Festungen Truppen zu verlangen, oder
welches einerlei wäre, sich von dem ganzen Lande
Meister zu machen. Ein solches Verfahren könnte
mit den angeblichen Verträgen nicht gerechtfertiget
werden. Zufolge ausdrücklichen Befehls Sr. Kai-
serlichen Majestät mußte er hiemit alle solche wider
die deutsche Reichsverfassung streitende Verträge,
und alle dawider vorgenommene Handlungen, für
Nullitäten erklären. Da nun Se. Kaiserliche Ma-
jestät dem Herzoge Ernst August von Braunschweig
die Commission ertheilet hätte, die Beschwerden der
vormundschaflichen Regierung und der Stände zu
untersuchen, und sie in der Güte zu verebnen, und
da bei Entstehung der Sühne aus rechtlichen Grün-
den und nach dem Lauf der Justiz entschieden werden
sollte; so bliebe den Ständen vorerst nicht der ge-
ringste

1667ringste Vorwand sich zu beschweren übrig. Er überließ es daher der Klugheit Ihro Hochmögenden, zu erwägen, welches Aussehen es in dem Reiche machen würde, und welche Folgen daraus entstehen würden, wenn Sie die Stände unterstützen sollten, die kaiserliche Commission wendig zu machen. Er rechnete vielmehr sicher auf einen ihrer gewöhnlichen Weisheit und der zwischen ihnen und dem Kaiser und dem Reiche bestehenden aufrichtigen Freundschaft würdigen Schluß (g).

§. 5.

Ungerne sahen die General-Staaten eine kaiserliche Commission in Ostfriesland. Sie befürchteten dadurch den Verlust eines erheblichen Theils ihres bisherigen Einflusses auf diese Provinz. Weil sie aber der englische Krieg noch sehr beschäftigte, und eine offenbare Unterstützung der Landesstände wider die kaiserliche Commission leicht einen Bruch mit dem Kaiser und dem Reiche veranlassen könnte; so beschloffen sie, sich vorerst still zu halten, und abzuwarten, ob auch etwas wider die von ihnen garantirten Verträge vorgenommen werden sollte. Bis in den Monat Jun. ließen sie diese Sache liegen. Unter dem 13. Jun. berichteten ihnen die Stände, daß der Herzog von Braunschweig zur Untersuchung und Hebung der Mißverständnisse in dem folgenden Monate seine subdelegirten Commissarien nach Aurich senden würde. Wenn sie nun gleich sich nicht scheuten, vor der ganzen Welt ihre bisherige Thathandlungen offen zu legen und zu rechtfertigen; so trügen sie doch Bedenken, sich ohne vorherige Rücksprache mit den General-Staaten vor der kaiserlichen Commis-

(g) Aitzema B. 47. p. 763. und 769—771.

Commission einzulassen; da die mehresten Mißhellig-¹⁶⁶⁷keiten aus den Tractaten und Verträgen, wofür Ihre Hochmögenden die Gewährleistung übernommen hätten, entschieden werden mußten. Sie fragten daher an, wie sie sich dabei verhalten sollten, und ob sie sich auf die zugesicherte Manutenez der Accorde verlassen könnten? Unter dem 2. Jul. erwiederten die General-Staaten, daß sie allerdings ihrer Zusage nachkommen, und die unter ihrer Garantie abgeschlossenen Verträge handhaben wollten. Sie erwarteten daher von den Landesständen, daß sie zur Schlichtung der aus den Verträgen herrührenden Streitigkeiten nur blos die Republik der vereinigten Niederlande annehmen, und die Interposition des Herzogs ~~Rudolf~~ August auf eine höfliche und schickliche Weise ablehnen würden. *frucht* Alldem würden sie schon auf Mittel denken, alle Mißhelligkeiten in Conformität der Accorde zur Zufriedenheit beider Theile beizulegen. Auch an die Fürstin schrieben die General-Staaten, daß sie sie als Vormünderin, und den jungen Prinzen als Landesherrn bei den Accorden schützen und alle bisherige Irrungen zu ihrer Zufriedenheit heben würden. Sie ersuchten daher auch sie, die Interposition des Herzogs Ernst August abzulehnen. Die Fürstin erwiederte aber unter dem 10. Jul., daß sie sich als Vormünderin eines Reichsfürsten sich der kaiserlichen Commission und den von dem Reichshofrath getroffenen Verfügungen unterwerfen müßte (h).

§. 6.

Der Herzog und Bischof Ernst August hatte seinen Canzler Hermann Höpfner und seinen geheimen Rath

(h) Aitzema p. 773. 776 und 777.

1667 Rath von Münchhausen subdelegirt. Diese subdelegirten kaiserlichen Commissarien fanden sich am 8. Jul. in Aurich ein. Die verabladeten Stände oder vielmehr eine ständische Deputation, die zu den Verhandlungen mit der kaiserlichen Commission im Jun. angefertiget war, verfügten ebenfalls sich zur bestimmten Zeit nach Aurich. Nur blieben die Emden Deputirten aus, weil der Magistrat, wie bei jeder veranlaßten ständischen Versammlung Herkommens war, kein besonderes Anschreiben erhalten hatte. Weil Emden besonders bei dem Kaiser angeklaget war; so sandte die Fürstin einen Trompeter an den Magistrat, um die Deputirten schleunig in Aurich zu stellen. Die Stände wollten ungerne ohne Beirath der Stadt Emden in dieser wichtigen Sache etwas vornehmen. Auf ständisches Ersuchen ließ sich endlich die Stadt bewegen, am 13. Jul. ihre Deputirten abzusenden. Die nun vollständige Deputation war bereits durch das eingegangene staatliche Schreiben von den Gesinnungen der General- Staaten unterrichtet. Ihr Schluß, der Commission auszuweichen, war also bald gefasset. Das Personale der Commission gab ihr die beste Gelegenheit an die Hand. Der Canzler Höpfner war vorhin, wie er als Canzler in dem Dienste des Fürsten Georg Christian stand, das Haupttriebmad der damaligen Unruhen gewesen. Die Stände hatten ihn für einen Feind des Vaterlandes gehalten, und zuletzt seine Entlassung bewürket. Wegen dieser capitalen Feindschaft konnte er nun nicht partheilos seyn; vielmehr mußten die Stände nun seine Rache fürchten. Aus diesen Gründen recusirte die ständische Deputation diesen subdelegirten Commissarium. Am 16. Jul. überreichte der ständische Secretair Westendorf dem Canzler diese Recusations-Schrift. Der Canzler

ler entkannte von seiner Seite eine Feindschaft wider die Stände, glaubte auch, daß die Stände wenigstens zuletzt nicht das mindeste wider ihn gehabt hätten, weil sie sogar nach seiner Dimission ihm die rückständigen Schakungen nachgegeben hätten. Diese Folgerung war der Deputation gar nicht einleuchtend. Sie vermeinte vielmehr, daß nur dadurch der Gemeinfaß bestärket worden: Einem Feinde müsse man eine goldene Brücke bauen. Dann aber entkannte sie diese angeführte Thatsache. Sie soll sich so verhalten haben: Der landschaftliche Executor wollte den Canzler pfänden. Dieser war bei der Mahlzeit und trank dem Executor aus einer silbernen Bulle zu. Der Executor that männlichen Bescheid, und leerte die Bulle bis auf den Boden aus, nahm sie dann unter den Arm und wollte mit diesem Pfande davon gehen. Auf freundliches Ersuchen des Canzlers gab er die Bulle zurück, und gleich nachher reiste der Canzler davon. Da er nichts am Werthe zurückgelassen hatte; so mußte nothwendig der Schakungs-Rückstand vorerst niedergeschlagen werden. Die Deputation war also der Meinung, daß der Canzler noch iho ein landschaftlicher Schuldner wäre. Kurz die Deputation ließ es bei der Recusation bewenden. Sie wollte sich mit der Commission nicht einlassen; und gab, da der Canzler einmal recusiret war, alle eingegangene Rescripte unerbroschen zurück (i).

§. 7.

(i) Wahrhaftiger und ausführlicher Bericht, was bei Anwesenheit der kaiserlichen Herrn Subdelegirten in Ostfriesland vorgegangen, und warum den Canzler Höpfner, als Membrum subdelegationis, die Stände recusiren müssen.

Ostfr. Gesch. 5 B.

D d



1667 Der Herzog von Braunschweig hätte nun leicht anstatt des Canzlers ein anderes subdelegirtes Mitglied der Commission ernennen können, und so würden denn mit einmal die ständischen Einreden gescheitert seyn. Dies scheint die ständische Deputation wirklich befürchtet zu haben. Sie fand daher gerathen, den Herzog Ernst August in einem Schreiben unter dem 16. Jul. darauf vorzubereiten, daß sie sich überhaupt vor der kaiserlichen Commission nicht weiter einlassen könnte, als nur um Vergleichsvorschläge anzuhören. Sie hielt nämlich dafür, daß der kaiserliche Reichshofrath bei Erkennung auf eine local-Commission ganz übereilt verfahren habe, weil vor demselben kein Proceß zwischen den Ständen und der vormundschaftlichen Regierung vor-schwebte. Nie, setzte sie in ihrem Schreiben hinzu, hätten die Stände sich bei dem Reichshofrath eingelassen, nie wären sie dahin verabladet worden. Nur hätten die Stände die von der Fürstin wider sie angebrachten Beschwerden durch ein blos zur Nachricht des Reichshofraths eingereichtes Informations-Schreiben unter den wahren Gesichtspunct gestellt. Hieraus ließe sich aber keine litis-Contestation, oder eine litis-Pendenz folgern. So wenig damals, wie noch 180, wäre es die Meinung der Stände gewesen, von dem Reichshofrath oder von einer kaiserlichen Commission über Sachen, die in kaiserlichen Decreten, Executions-Recessen schon entschieden, oder durch förmliche Vergleiche abgethan worden, nun noch Urtheil und Recht zu erwarten. Dann schlossen sie dieses Schreiben so: „Es haben aber
 „nicht destoweniger Ihre Kaiserliche Majestät un-
 „sern allergnädigsten Kaiser und Herrn zu allerun-
 „terthä-

„terthänigsten und Ew. Fürstl. Gnaden zu unterthänigst 1667.
 „nigen gehorsamen Respect und Ehren, die Stände
 „uns auf die bestimmte Zeit anhero zu erscheinen,
 „deputiret, gleich geschehen ist; wiewohl dieselben
 „von keinen großen Streitigkeiten wissen, wenn nur
 „die vorigen Decisionen und Verträge gehalten wer-
 „den. Im übrigen versichern wir Ew. Durchl. un-
 „terthänig, daß die löblichen Stände sich von dem
 „heiligen Römischen Reich zu entziehen, oder davon
 „zu eximiren, weniger andern Potentaten zu unter-
 „geben, durchaus nicht gemeinet, sondern als des-
 „selben gehorsame und getreue Unterthanen bestän-
 „dig verbleiben wollen, ohnerachtet nun und dann
 „solches wider offenbare Wahrheit vorgebracht wer-
 „den dürfen. Gleich sie sich dann hinwiederum zu
 „allerh. Ihre Kais. Majestät und dem Römischen
 „Reich allerunterthänigst versehen, Dieselben wer-
 „den die ostfries. Stände wider ihre uralten Kaiser-
 „lichen Privilegien, und mit Hand und Siegel con-
 „firmirten Verträge auch altes Herkommen nicht
 „beschweren“ (k).

§. 8.

Wie der Canzler Höpfner sahe, daß die ständi-
 sche Deputation sich durchaus nicht mit ihm einlas-
 sen wollte, ließ er ein weitläufiges Placat in Form
 eines Landtags-Ausschreibens abdrucken. Hierin
 zog er gewaltig auf die Deputation los, und ladete
 die sämmtlichen Stände ab, sich selbst in Aurich ein-
 zufinden. Dieses Placat wurde im Ausgang Jul.
 an alle öffentliche Derter angeschlagen und von den
 Canzeln abgekündigt. Da aber die Stände dafür
 hielten, daß durch die geschehene Recusation die

D d 2

Com-

(k) Wahrhafter und ausführlicher Bericht 2c. 2c.



1667 Commission des Canzlers erloschen, oder wenigstens suspendiret worden; so ließ der Magistrat in Emden dieses auch in der Stadt angeschlagene Placat wieder abreißen. Das Placat brachte auch überhaupt bei allen Ständen in dem ganzen Lande nicht die gehoffte Wirkung hervor. Der Canzler Höpfner und der geheime Rath von Münchhausen sahen daher ihre längere Anwesenheit für unnütz an. Sie beurlaubten sich bei Hofe und traten am 3. August ihre Rückreise an (1).

§. 9.

Der leerer Landtag war bisher immer prorogiret, denn die Stände wollten der vormundschaftlichen Regierung, so lange sie von ihnen nicht anerkannt worden, nicht die Befugsamkeit zugestehen, einen neuen Landtag auszuschreiben. In der letztern ständischen Versammlung des prorogirten Landtages im Jun. war die Fortsetzung dieses Landtages auf den 6. August von den Ständen bestimmet. Diese fanden sich denn damalen, also gleich nach der Abreise der Commissarien, in Aarich ein. Die Stände bezeugten zuvörderst ihre Zufriedenheit über das ganze Benehmen der Deputation bei der Anwesenheit der kaiserlichen Commission. Bereits am 13. Jul. hatte die Deputation durch einen engeren Ausschuß der vermittelten Fürstin in einer Privat-Audienz vorgestellt, daß sie sich gar zu sehr von ihren Råthen zum Nachtheil des ganzen Landes, der Stände und selbst

(1) Wahrhaftiger und ausführlicher Bericht 16. 20. und wahrhafter Bericht nebst angeführten Ursachen, warum Bürgermeister und Rath der Stadt Emden sicheres unter dem Namen der kaiserlichen subdelegirten Commission den 28. und 30. Jul. 1667 angeschlagenes Placat wieder einziehen lassen.

des fürstlichen Hauses bisher misleiten lassen, und 1667 daß auch besonders durch Ausbringung einer kaiserlichen Commission die Mißthelligkeiten vermehret, und die ganze Lage der Sache nur verwickelter worden. Die Stände verlangten nichts mehr, als daß Ihre Fürstl. Gnaden und Graf Edzard Ferdinand als Vormünder die errichteten Landes-Verträge bestätigten, und ihnen die Versicherung ertheilten, selbigen während der Minderjährigkeit des jungen Fürsten nachzukommen; dagegen wollten sie sich gerne verpflichten, ihr der Fürstin und dem Grafen Edzard Ferdinand allen gebührenden Gehorsam zu bezeigen. Da nun selbst der Graf Edzard Ferdinand wider diese auch ihm angebrachte ständische Erklärung nichts zu erinnern gefunden hätte, so hieng es lediglich von der Fürstin alleine ab, durch Annahme dieser so billigen Erklärung die unseligen Streitigkeiten zu beendigen. Wie nun die Fürstin hierauf keine befriedigende, sondern nur verzögernde Antwort ertheilet hatte; so fanden die Stände gerathen, nochmalen unter dem 8. August ihr schriftlich anzubieten, sie und den Grafen Edzard Ferdinand als Vormünder anzuerkennen, wenn sie nur die Landes-Verträge bestätigen, und die Beobachtung derselben während der vormundschaftlichen Regierung den Ständen zusichern wollten. Die Fürstin ließ aber erwiedern, daß, da sie sich einmal an den Reichshofrath gewandt hätte, sie auch alles der Judicatur desselben anheim stellen müßte (11).

§. 10.

Das ständische Anerbieten war wohl von der Art, daß, wenn auch die Fürstin Bedenken tragen möchte,

D d 3

es

(11) Wahrhafter und ausführlicher Bericht 2c. 2c. und Aitzema p. 778 und 786.

1667es so schlechterdings anzunehmen, es doch den Weg zu einem Vergleiche bahnte. Denn eben durch diese Erklärung war der größte Stein des Anstoßes, daß die Stände sie als vormundschaftliche Regentin anerkennen, und ihr den schuldigen bisher versagten Gehorsam leisten wollten, gehoben. Die andern minder erheblichen Mißverständnisse würde man, besonders da der Abzug der Lüneburgischen Truppen erfolgt war, leicht aus dem Wege geräumt haben. Zwar wollten die Stände die Mit-Vormundschaft des Herzogs von Würtemberg und der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg nicht anerkennen, weil sie glaubten, daß, nach ihrer Verfassung, keinem ausländischen Fürsten die vormundschaftliche Regierung aufgetragen werden könnte; aber wie leicht hätte man auch hierüber eine Modification treffen können, da der Fürstin doch immer die Befugsamkeit verblieb, sich ihres Gutachtens und Beirathes zu bedienen. Und das war auch grade alles, was diese Mit-Vormünder wegen ihrer weiten Entfernung zu leisten im Stande waren. Allein der eingewurzelte Groll zwischen den fürstlichen geheimen Räten und den Ständen verstopfte jede hervorkommende Quelle zu einem gütlichen Vergleich. Die Absicht der fürstlichen Räte war, durch eine Decision des Reichshofraths die unter der Garantie der General-Staaten errichtete, und durch so viele Huldigungs-Reversalen bestätigte Verträge üben Haufen zu werfen. Sie glaubten dazu nun die größte Hoffnung zu haben, da der kaiserliche Minister Friquet in seiner vorhin angeführten und den General-Staaten eingereichten Note von Cassation und Annullirung der Verträge gesprochen hatte. Ihr Muth, so dachten die Stände, mußte um so viel mehr wachsen, weil selbst dem Mit-Vormund, dem Herzog von Braunschweig,

schweig, die kaiserliche Commission aufgetragen war. 1667
 Wie sehr der Herzog von Württemberg für seine Tochter, die verwitwete Fürstin, arbeitete, und welchen Einfluß er auf den Kaiser hatte, war den Ständen bekannt. Bei diesen Umständen hielten sie es nothwendig, sich aus allen Kräften wider die kaiserliche Commission zu sträuben, da die ganze Landes-Verfassung nun auf dem Spiel stand.

§. II.

Graf Edzard Ferdinand selbst konnte den Ständen das Zeugniß nicht versagen, daß sie friedliche Gesinnungen hegten, und annehmlliche Vergleichsvorschläge gethan hätten. Er selbst war mit der Landes-Regierung so unzufrieden, wie die Stände. Die fürstlichen Rätthe suchten ihn aus allen Regierungs-Geschäften herauszudrängen, um sie nach ihrem Gutfinden und ihren Absichten zu leiten. Sie sahen ihn nicht mehr als einen wirklichen Vormund, sondern nur als einen Ehren-Vormund an, dessen Beirath man allenfalls sich in den wichtigsten Landes-Angelegenheiten bedienen könnte. Sein Mißvergnügen gab er in einem während der Anwesenheit der kaiserlichen Commission an die General-Staaten abgelassenen Schreiben zu erkennen. Hierin meldete er, daß er äußerlich vernommen, wie Ihre Hochmögenden der verwitweten Fürstin angeboten hätten, alle Mißverständnisse durch ihre Interposition beizulegen, daß aber die Fürstin auf Anrathen einiger schlechtgedenkenden Rätthe solches ausgeschlagen hätte. Ob er nun gleich des jungen Fürsten nächster Verwandter, Successor, und von dem Kaiser bestätigter Vormund wäre; so hätte man doch ihn zu dieser Angelegenheit nicht zu Rathe gezogen, und ihm



1667 doch davon nicht die mindeste Nachricht erteilet. Ihm würde sonst die staatliche Vermittelung sehr angenehm gewesen seyn, um das Land einmal wieder in Ruhe zu bringen, und ein aufrichtiges Zutrauen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen herzustellen. Er für sich müßte übrigens gestehen, daß die Stände redliche Gesinnungen hegten, und der Fürstin annehmliche Vorschläge gethan hätten. Um seine Hände in Unschuld zu waschen, hätte er nöthig gefunden, dieses Schreiben abgehen zu lassen, um Ihro Hochmögenden von der Lage der Sache zu unterrichten (n). Auch trat der Graf in einer dringenden Vorstellung den Kaiser an, und bat, die Fürstin ernstlich zu ermahnen, das billige Anerbieten der Stände zur Herstellung der Ruhe und zum Besten des ostfriesischen Regierhauses anzunehmen. Hierauf erfolgte weiter nichts, als daß der Fürstin diese Vorstellung bloß zur Nachricht zugestellet, dagegen aber den Ständen nochmalen aufgegeben wurde, einen Procurator ad acta zu bestellen. Es hatte nämlich die Fürstin zu gleicher Zeit über die Renitenz der Stände, weil sie sich der kaiserlichen Commission nicht unterwerfen wollen, geklaget, und auf die zu verhängende Reichsacht wider die Stände überhaupt, und wider die Stadt Emden, und den Hofrichter von Kniphausen besonders angetragen (o).

§. 12.

Die Stände wandten sich im Anfang August wieder an die General-Staaten. Sie schilderten die Gefahr, die ihnen bevorstand, und den Umsturz ihrer ganzen Landes-Verfassung, wenn der Reichshofrath

(n) Aitzema p. 778.

(o) Aitzema p. 793 und 794.

rath durchgreifen sollte. Sie befürchteten alsdenn 1667 eine nachtheilige Einrichtung der vormundschaflichen Regierung, die Untergrabung der Accorde, die Anmaßung, fremde Truppen einzuführen, die willkührliche Besetzung der Gränzen und Eingriffe in das Schatzungs-Wesen. Da nun der Canzler Höpfer, mit dem sie sich vormals so oft überworsen hatten, durch die Recusation noch erbitterter geworden; so besorgten sie, daß er nichts unterlassen würde, die Stände auf Kosten der Wahrheit bei dem Kaiser anzuschwärzen, und alle Thatsachen zu ihrem Nachtheil zu verdrehen. Sie baten daher die General-Staaten, es bei dem Kaiser dahin einzuleiten, daß wider sie, so lange sie nicht gehöret worden, nichts möchte decretivet werden, und dann suchten sie die Manutenenz der Accorde nach. Die General-Staaten beschloffen hierauf unter dem 10. Sept., einige Commissarien nach Ostfriesland abzuschicken, um die wechselseitigen Beschwerden beizulegen, und die Landes-Verträge aufrecht zu erhalten. Sie gaben dem Kaiser von dieser Besendung Nachricht, mit dem Ersuchen, die ostfriesischen Streitigkeiten in Wien ruhen zu lassen, und ihre Commission nicht zu beeinträchtigen, weil ihnen die Auslegung und Entscheidung der aus den Verträgen herrührenden Controversen, so wie die Manutenenz der Verträge selbst von dem gräflichen, nachher fürstlichen Hause und den Ständen überlassen worden (p).

§. 13.

Noch war das fürstliche Regierhaus nicht in den Reichsfürsten-Rath eingeführet. Umsonst hatten die Fürsten Enno Ludwig, noch mehr Georg Christian

D d 5

stian

(p) Aitzema p. 779. 786 und 788.



426 Drei und zwanzigstes Buch.

1667stian daran gearbeitet, auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu erhalten. Dieses hab' ich vorhin erzählt. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte bemühet sich, den durch das Absterben ihres Gemals abgebrochenen Faden wieder anzuknüpfen. Sie wies durch ihren Residenten Hagemeyer nach, daß ihr Sohn, Fürst Christian Eberhard, mit Ostfriesland, als einem unter dem westphälischen Kreise liegenden Immediat-Reichslehn angeessen wäre, und davon nach der Reichs-Matrikel für jedweden einfachen Römer-Monat mit 6 Mann zu Pferde und 30 zu Fuß, oder mit 192 Gulden angeschlagen wäre. Da also an der Qualification nichts ermangelte; so suchte sie für ihren Sohn die Einführung in den Reichsfürsten-Rath nach. Sie war so glücklich, daß ihr Gesuch endlich verstatet wurde. Da aber auch der Fürst Hermann Egon von Fürstenberg, Heiligenbergischer Linie, auf die Einräumung des Sitzes und der Stimme in dem Fürsten-Rath angehalten hatte; so entstand zwischen dem ostfriesischen und fürstenbergischen Hause ein Präcedenz-Streit. Das ostfriesische Regierhaus war eher in den Fürstenstand erhoben, als das fürstenbergische Haus, daher verlangte jenes den beständigen Vorsitz. Am 5. Sept. verglichen sich beide Häuser. Darnach wurde eine Alternation in der Art festgesetzt, daß bei den Sessionen die Fürsten von Ostfriesland zweimal nach einander, und die Fürsten von Fürstenberg bei der dritten Session den Vorsitz haben sollten. Bald nach diesem abgeschlossenen Vergleich wurde der Fürst von Fürstenberg und der junge Fürst von Ostfriesland, Christian Eberhard, am 16. Sept. wirklich introduciret. Die Kindheit des letztern verstatete nicht seine persönliche Gegenwart. Sein Bevollmächtigter war der fürstlich ostfriesische Resident,

Licentiat

licentiat Hagemeyer. Dem Fürsten von Ostfries-1667
land war also nach der beglichenen Alternation in
den beiden ersten Sessionen zwischen den Fürsten von
Auersberg und Schwarzenberg Sitz und Stimme
auf der Fürstenbank angewiesen. So wurde denn
Ostfriesland immer zweimal nach einander nach
Auersberg, und dann wieder zum drittenmal nach
Fürstenberg bei jeder Session aufgerufen. Wie
nachher das fürstenbergische Haus, Heiligenbergi-
scher Linie, mit dem letzten Fürsten Anton Egon 1716
erlosch, und dagegen die Grafen von Fürstenberg in
Möskirchen und Stülingen kurz vorher wieder in
den Reichsfürstenstand erhoben waren, dem Fürsten
Froben Ferdinand auch die Fortsetzung des bisher-
gen Fürstenbergischen Sitzes und Stimme, jedoch
mit Vorbehalt der Gerechtsame des ostfriesischen
Hauses verstattet war, so verlangte der Fürst Georg
Albrecht von Ostfriesland um so viel mehr den be-
ständigen Vorsiz, weil in dem Vergleich von 1667
ausdrücklich festgesetzt war, daß die Alternation
nach Abgang des fürstenberg-heiligenbergischen Hau-
ses aufhören sollte. Indessen gab er aus besonderer
Zuneigung zu dem Fürsten Froben Ferdinand von
Fürstenberg darin in so ferne nach, daß Ostfriesland
dreimal nach einander, und dann bei der vierten
Session Fürstenberg, jedoch nur so lange, als der
Fürst Froben Ferdinand leben würde, den Vorsiz
haben sollte; nach dessen Tode aber sollte Ostfries-
land immerhin ohne allen Widerspruch die Präce-
denz haben (q). Endlich bemerkte ich hier noch im
Vorbei-

(q) Regier. Acten. Lünings Reichs-Archiv pars spec.
Cent. 2. p. 609 und 610. Vitriar. illustr. T. 1.
p. 771. Bilderbeck's deutscher Reichsstaat p. 1200.
Fabers Staats-Canzlei 29. Theil p. 565 — 587.
Europäische Gama 222. Theil p. 177.

1667 Vorbeigehen, daß auf den westphälischen Kreistagen Ostfriesland zwischen Nassau-Dillenburg und Mors siget.

§. 14.

Die staatlichen Commissarien, welche den Auftrag erhalten hatten, nach Ostfriesland zu reisen, um die einländischen Zwistigkeiten zu heben, waren Floris Cant, Bonifacius von Frenbergen, Schotanus von Storinga, Eberhard von Bentheim und Andreas Ludolphi, Deputirte in der Versammlung der General-Staaten, aus den Provinzen Holland und Westfriesland, Seeland, Overyssel, Grönningen und den Umlanden. Zufolge der ihnen erteilten schriftlichen Instruction sollten sie die Fürstin und den Grafen Edzard Ferdinand bewegen, die vormundschaftliche Regierung gemeinschaftlich anzutreten, und sich durch einen solennen Eid den Ständen zu verpflichten, die vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit des Fürsten in Conformität der Privilegien und Verträge zu führen. Falls sich entweder die Fürstin, oder der Graf dazu nicht verstehen möchten, so wurden sie autorisiret, den willigen Theil, es sey die Fürstin, oder den Grafen zu schützen, und demselben zur Aufrechthaltung der Accorde durch die Commandanten der nächstgelegenen Festungen die starke Hand zu bieten. Dies war der vorzüglichste Inhalt ihrer Instruction. Nebenpuncte von geringer Bedeutung übergehe ich. Nachdem nun die staatlichen Commissarien vorher angewiesen waren, bei Strafe der Infamie, und der immerwährenden Unwürdigkeit, je eine Bedienung in den vereinigten Niederlanden bekleiden zu können, keine Geschenke oder Gaben unter irgend einem Vorwand anzunehmen; so traten sie ihre Reise an,

an, und trafen über Delfshyl, hier wurden sie von 1667 dem landschaftlichen Secretair Westendorf empfangen, am 6. October in Emden ein (r).

§. 15.

Die staatlichen Commissarien ließen der Fürstin ihre Ankunft vermelden, und suchten die Bestimmung eines Tages zur Audienz nach. Die Fürstin ließ in der schriftlichen Antwort den Commissarien zu ihrer Ankunft Glück wünschen, und ihnen dabei zu erkennen geben, daß der Besuch, weil sie von der Ursache ihrer Anwesenheit nicht unterrichtet wäre, ihr zwar unerwartet, indessen sehr angenehm seyn sollte. Sie ladete die Commissarien auf den 12. Oct nach Aurich ein. An diesem Tage wurden sie zu Niepe von zweien Råthen empfangen und nach Aurich eingeholet. Bei ihrer Ankunft wurden die Kanonen von den Wållen gelõset, und überhaupt wurde ihnen viele Ehre erzeigt. Einige Tage nach einander conferirten sie mit den fürstlichen Råthen, und reisten darnach am 18. Oct. nach Norden, ab, um auch dem Grafen Edzard Ferdinand den Gegenstand ihrer Commission zu eröffnen. Der Graf beschwerte sich sehr über seine Schwiegerin, weil sie die vormundschaftliche Regierung allein an sich ziehen, und ihn völlig davon ausschließen wollte. Weil der Graf damals bettlågerig war, so verweilten die Commissarien nicht lange in Norden, sondern giengen nach Aurich zurück. Der kranke Graf behielt sich indessen vor, den Commissarien sein Gutachten über den Zustand der Provinz schriftlich nachzusenden (s). Bald nachher führte er in einem Schreiben an

(r) Aitzema p. 787 — 790.

(s) Aitzema p. 791 und 792.

1667 an die Herzöge von Braunschweig unter dem 3. November die bittersten Klagen wider die Fürstin, daß sie sich so sehr von den ausländischen Råthen mißleiten ließ, auch beschwerte er sich über den großen Aufwand, den sie machte (1).

§. 16.

In Zurich bemühten sich nun die staatlichen Commissarien, die Fürstin mit dem Grafen Edzard Ferdinand, und die Stånde mit der Fürstin oder der vormundschaftlichen Regierung auszuföhnen, oder wenigstens alles das vorzubereiten, was zu einem Vergleich den Weg bahnen konnte. Sie conferirten deshalb bald mit den fürstlichen Råthen, Wiarda, Ammersbeck und Stamler, bald mit Gerhard von Kloster, Herrn von Dornum, als Bevollmächtigten des Grafen Edzard Ferdinand, bald mit den ståndischen Deputirten. Die Hauptsache betraf noch immer die vormundschaftliche Regierung. Endlich überreichten am 28. Oct. die fürstlichen Råthe einen schriftlichen Aufsatz der Fürstin. Hierin erklärte sie sich, daß sie über die Einrichtung der vormundschaftlichen Regierung sich nicht in Tractaten einlassen könnte, weil sie eines Theils ohne Vorbe- wußt und Zustimmung ihrer Mit-Vormünder darin nichts vornehmen könnte, andern Theils sie dem kaiserlichen Reichshofgericht nicht vorgreifen dürfte; da diese Sache in Wien einmal rechtshångig wäre, und sie täglich den Ausspruch erwartete. Die Commissarien sagten hierauf grade heraus, daß, wenn die Fürstin durchaus alle Vergleichs-Vorschläge von der Hand weisen wollte, sie nach ihrer Instruction alleine mit dem Grafen Edzard Ferdinand handeln und

(1) Regler. Acten.

und ihm die vormundschaftliche Regierung übertra-1667
gen mußten. Sie ermahnten die Mäthe, die Für-
stin zu ihrem eignen Besten auf billigere Gesinnun-
gen hinzuleiten. Noch einige Tage wurden hierüber
Verhandlungen gepflogen. Am 11. November er-
klärte sich die Fürstin, daß sie an ihre Mit-Vor-
münder, die Herzöge von Braunschweig und Wür-
tenberg, um ihr Gutachten einzuholen, geschrieben
hätte, und in drei Wochen Antwort erwartete, da
sie denn ihre Schluß-Erklärung einbringen wollte.
Die staatlichen Commissarien erwiederten, daß sie
keinesweges die Fürstin überschnellen, sondern diese
Frist gerne abwarten wollten; nur baten sie es sich
aus, daß die mittlerweile etwa zu treffenden Versü-
gungen des Reichshofraths ungültig und kraftlos
bleiben sollten. Ob nun gleich die Fürstin Beden-
ken trug, solches zuzugeben; so ließen die Commis-
sarien es doch bei der nachgesuchten Frist bewenden.
Wie nun dadurch die Commission in Unthätigkeit
gerieth; so verfügten sich die Mit-Commissarien
Cant und Bentheim nach dem Haag, um von der
Lage der Sache Bericht abzustatten, und nähere
Verhaltens-Befehle einzuziehen (u).

§. 17.

Mittlerweile wurden auf abgestatteten Berichte
des Canzlers Höpfner in Sachen der ostfriesischen
Vormundschaft wider die ostfriesischen Landesstände
von dem kaiserlichen Reichshofrath verschiedene De-
crete und Rescripte unter dem 14. November aus-
gefertiget. Dem Herzog Ernst August von Braun-
schweig wurde aufgegeben, nochmalen die Stände
in Aurich vorzuladen, zwischen ihnen und der Für-
stin

(u) Aitzema p. 792 — 796.

1667stin die Güte zu versuchen, und bei derselben Entstehung mit Publication der kaiserlichen Decrete über die vormundschaftliche Regierung, über die zu entrichtenden Subsidien zu den Gränzbesatzungen, über das Recht der Landtage, und wegen der Inhibition, sich nicht an auswärtige Mächte zu wenden, zu verfahren. Der Fürstin wurde diese anderweitige Commission bekannt gemacht, und ihr auferleget, sich vor der Commission zugleich auf die von dem Vormund Edzard Ferdinand wider sie eingebrachten Beschwerden über die vormundschaftliche Regierung einzulassen. Der Graf Edzard Ferdinand wurde angewiesen, den Verfügungen der kaiserlichen Commission zu geleben, und von derselben über die von ihm anzubringenden Beschwerden sich bescheiden zu lassen. Dann wurde sämtlichen Landesständen überhaupt, und der Stadt Emden besonders zur Pflicht gemacht,

„sich alles ferneren Einredens ohnerachtet, der
 „Commission zu submittiren, in dem angefesten
 „Termin zu erscheinen, die Proposition anzuhö-
 „ren, sich zu legitimiren, und bei der gütlichen
 „Handlung sich schiedlich (v), als getreuen Un-
 „terthanen wohl anstehet, zu erweisen, in unver-
 „hoffter Entstehung aber derselben, denen übrigen
 „richterlichen Verordnungen, wie dieselben nach
 „und nach von der Commission ergehen werden,
 „statt zu thun; insonderheit auch, und bei Ver-
 „meidung höchster Ungnade, sich alles Recurs in
 „diesen Sachen an ausländische zu enthalten.“

Der Freiherr Carl Friedrich von Kniphausen erhielt eine besondere Weisung,

„der

(v) Friedfertig. s. Haltaus Gloss, Germ. p. 1618.

„der Commission allen Respect und Gehorsam zu 1667
 „erweisen, sich alles Recurrirens an auswärtige
 „zu entäußern, und die Stände von der Commis-
 „sion nicht abwendig zu machen, um zu ander-
 „wärtigem Einsehen seiner Person keine Ursache
 „zu geben.“

Die drei Decrete, welche der Herzog publiciren und ausführen lassen sollte, wenn keine Sühne zu Stande kommen sollte, betrafen die vormundschaftliche Regierung, die Subsídien zur Unterhaltung der Garnisonen, und die Landtage.

„Darnach sollten die Landesstände, alles ihres
 „Einwendens ungehindert, die fürstliche Wittwe
 „als Vormünderin ehren, was sie alleine, oder
 „mit Zuthun der übrigen bestätigten Vormünder,
 „in Landsachen anordnen würde, Folge leisten,
 „noch sich unter keinem Prätext entgegen setzen,
 „bei Strafe von 100 Mark löchigen Goldes, und
 „daß sonst schärfere Prozesse erkannt werden sol-
 „ten.“

Wegen der Subsídien war decretiret:

„daß die Landstände schuldig seyn sollen, der Vor-
 „münderin zur Besetzung und Unterhaltung der
 „nöthigen Festungen mit hülfflichem Beitrag an
 „Hand zu gehen, sich des Quanti und der Zah-
 „lungs-Termine halber innerhalb 3 Tagen in der
 „Güte zu vereinigen, da denn in unverhoffter
 „Entstehung dessen, darüber erkannt werden
 „sollte.“

Wegen der Landtage wurde erkannt:

„daß die Stände sich des angemasten prorogiren-
 „den Landtages, auch anderer dergleichen Zusam-
 „menkunft-

Ostfr. Gesch. 5 B.

E e

mentkunft-

434 Drei und zwanzigstes Buch.

1667 „menkünste in Sachen, so das ganze Land betref-
„fen, und in die landesobrigkeitlichen Rechte
„laufen, ohne Vorwissen und Einwilligung der
„Vormundschaft oder des Landesherrn, gänzlich
„enthalten, noch ihnen einer mehreren Gewalt,
„als ihnen deshalb in den Kaiserlichen Resolutio-
„nen eingeräumt, anmaßen sollten“ (w).

§. 18.

Die Fürstin war wahrscheinlich schon vorher un-
terrichtet, daß für sie bei dem Reichshofrath günstige
Decrete erfolgen würden. Sie hoffte auch um
so viel mehr auf die kaiserliche Unterstützung, weil
sie selbst unter dem 11. Novemb. in Wien angezeigt
hatte, daß die General-Staaten sich durch Betrieb
der Stände anmaßen, die einländischen Streitig-
keiten zu entscheiden, die vormundtschaftliche Regie-
rung nach ihrem Gutfinden einzurichten, und sich
schon wirklich fünf staatliche Commissarien zu dem
Ende eingefunden hätten. Auch hatte sie geklaget,
daß der Graf Edzard Ferdinand ihr nun die Direction
der vormundtschaftlichen Regierung bestritt, und die
andern Vormünder gänzlich zu verdrängen suchte.
Dabei hatte sie denn auf die schleunigste Abstellung
dieser ihrer Beschwerden angetragen. Aus dieser
neuen Eingabe hielt sich der Reichshofrath überzeugt,
daß die Landesstände ihre Attentate häuften, und die
General-Staaten veranlaßten, die Jurisdiction die-
ser Streitigkeiten zum Nachtheil des deutschen Reichs,
der Vormünderin und des fürstlichen Pupillen, völ-
lig an sich zu ziehen. Unter dem 1. December wur-
de gut gefunden, dem Herzog von Braunschweig
die

(w) Brenneisen p. 928 — 930. und Anweisung der
landesfürstl. Territorial Superiorität p. 113 — 118.

die Beschleunigung der ihm aufgetragenen Commis-1667
sion zu empfehlen. Auch wurde dem Legationsrath
Kramprecht in dem Haag aufgegeben, sich nach al-
len Umständen genau zu erkundigen, und „mit
„Nachdruck zu remonstriren, was für ein weites
„Aussehen in dem Reich erregt würde, wenn die
„General-Staaten unternehmen wollten, Vermün-
„der an- und abzusetzen, die landesherrliche Regie-
„rung zu formiren, und die Cognition der daher ent-
„stehenden Mißhelligkeiten an sich zu ziehen. Mit
„dem wiederholten Gesinnen, daß sie, die General-
„Staaten, die Landesstände von sich ab- und an Ihre
„Kaiserliche Majestät verweisen möchten, und an-
„gehängter Versicherung, daß ihnen das Recht,
„welches sie aus Privilegien oder Concordaten erwor-
„ben, keinesweges geschmälert werden sollte“ (x).

§. 19.

Man siehet hieraus, wie sehr der kaiserliche
Reichshofrath und die Fürstin sich angelegen seyn
lassen, dem Einfluß der General-Staaten auf Ost-
friesland Gränzen zu setzen. Nach der Rückkunft
der staatlichen Commissarien Cant und Bentheim
drang nun die staatliche Commission täglich in die
Fürstin, um sich endlich zu erklären. Sie hielt die
Commission unter dem Vorwand der Abwesenheit ei-
niger ihrer Räte bis zu dem 5. Dec. auf. Nun
hatten sie einen Extract aus dem Reichshofraths-
Protokoll und die Abschrift der vorhin gedachten De-
crete vom 14. November erhalten. Auch waren die
Antworten der Herzöge von Württemberg und Braun-
schweig eingegangen. Die fürstlichen Räte zeigten
diese Decrete und Antwort-Schreiben der Commis-

E e 2

sion

(x) Brenneisen p. 930 und 931.

1667 sion vor, und reichten die schriftliche Erklärung der Fürstin ein. Darnach lehnte sie es ab, die vormundschaftliche Regierung zugleich mit dem Grafen Edzard Ferdinand anzunehmen. Sie wollte den Ausspruch des kaiserl. Reichshofraths abwarten, und ersuchte die Commission, die General-Staaten davon zu benachrichtigen, und alles fernere Verfahren so lange einzustellen, bis die kaiserliche Resolution erfolgen würde. Die staatlichen Commissarien erwiederten hierauf, daß sie in den Antworts-Schreiben der Herzöge und in der Remonstracion der Fürstin nichts Neues vorfänden. Alles dieses wäre schon so öfters vorgebracht und widerleget worden. Die kaiserlichen Decrete schienen ihnen sehr weitaussehend zu seyn. Sie ersuchten daher die Råthe, die Fürstin zu ihrem eignen Besten zur gemeinschaftlichen Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung mit dem Grafen Edzard Ferdinand zu überreden. Bei fernerer Weigerung drohten sie, die ihnen von den General-Staaten ertheilte Ordre auszuführen. Drei Tage nachher reichten die Råthe die letztere Erklärung der Fürstin ein, wornach sie sich um so viel weniger auf eine gemeinschaftliche vormundschaftliche Regierung einlassen könnte, weil sie nun noch viele besondere Abmahnungs-Schreiben erhalten hätte. Die staatliche Commission suchte hierauf eine Audienz bei der Fürstin selbst nach. Sie entwickelte ihr in Gegenwart der Råthe die Bewegungs-Gründe, sich nachgiebiger zu bezeigen, und protestirte wider alles Unheil, als eine unausbleibliche Folge der beharrlichen Weigerung. Die Fürstin versprach diese Sache nochmalen zu überlegen, und ihre cathégorische Erklärung an dem folgenden Tage abzugeben (y).

S. 20.

(y) Aitzema p. 796. 797.

§. 20.

Die versprochene Schluß-Erklärung erfolgte 1667 nicht. Die Commissarien waren der Meinung, daß sie nun ihre Instruction befolgen, die Tractaten abbrechen, und dem Grafen Edzard Ferdinand die vormundtschaftliche Regierung alleine übertragen müßten. Sie verfügten sich in die Versammlung der Stände, eröffneten ihnen ihren Entschluß, und trugen ihnen auf, alles zweckdienliche zur Unterhandlung mit dem Grafen vorzubereiten. Dann sandten sie einen Eilboten an den Commandanten in Emden, und gaben ihm auf, 200 Mann mobil zu machen, um auf den ersten Wink dahin, wo ihr Dienst zum Landesbesten erforderlich seyn möchte, aufzubrechen. Wie die Fürstin diese Anstalten vernahm, ließ sie durch ihre Rätthe der Commission vorstellen, daß sie sich nunmehr entschlossen hätte, die vormundtschaftliche Regierung anzutreten, und alle Accorde und Verträge, in der Art, wie solches von ihrem verstorbenen Gemal geschehen, zu bestätigen. Die staatlichen Commissarien erwiederten, daß Ihre Hochmögenden auch schlechterdings darauf bestünden, daß die Regierung gemeinschaftlich mit dem Grafen Edzard Ferdinand angetreten werden müßte, und daß sie nicht ermächtigt wären, davon abzugehen. An dem folgenden Morgen, am 10. December, machten die Rätthe der Commission bekannt, daß die Fürstin, den General-Staaten zu gefallen, nun geneigt wäre, mit dem Grafen Edzard Ferdinand wegen der vormundtschaftlichen Regierung in Unterhandlung zu treten. Sie ließ sich indessen der Protection Ihrer Hochmögenden empfehlen, und ersuchen, alles dahin einzuleiten, daß so wenig die Landeshoheit, als die Domainen des jungen Fürsten

E e 3

gefrän-



1667 gekränket, und ihren Mit-Vormündern, den Herzögen von Braunschweig und Württemberg, ihre Rechte vorbehalten blieben. Die Commissarien versicherten hierauf, daß die General-Staaten sie, die Fürstin, und ihren Prinzen in ihren Schuß nehmen, und dafür sorgen würden, daß die Landeshoheit und die herrschaftlichen Domainen keinen Abbruch leiden sollten. Auch würden die General-Staaten sich nie eine Decision über die Rechte der Herzöge anmaßen. Da nun durch diese Erklärungen und Gegen-Erklärungen der Weg zur Hebung der Hauptstreitigkeiten über die vormundschaftliche Regierung gebahnet war, so übernahmen die fürstlichen Räte, auf alle desfallsige Verfügungen des kaiserlichen Reichshofraths Verzicht zu leisten, und dem rechtshängenden Prozesse zu entsagen. Um nun einen völligen Vergleich zwischen der Fürstin und dem Grafen, und zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen zu treffen, leiteten die staatlichen Commissarien nach einigen Unterhandlungen es dahin, daß auf den 2. Jan. ein Landtag ausgeschrieben wurde (z).

§. 21.

Alle Mühe, alle Arbeiten, die die staatlichen Commissarien darauf verwandt hatten, den Grafen Ebdard Ferdinand zum wirklichen Theilgenossen der vormundschaftlichen Regierung zu machen, waren umsonst. Es gestiel der Vorsehung, seiner irdischen Laufbahn ein unvermuthetes Ziel zu setzen. Noch vor Eröffnung des Landtages starb er im 32. Jahre seines Alters am 1. Jan. 1668. Seine schwache Leibes-Constitution ließ zwar kein langes Leben hoffen, doch starb er plötzlich. Er war der jüngste Sohn des

(z) Aitzema p. 797 — 800.

des Grafen Ulrich II. geboren am 12. Jul. 1636. 1668
 Er hatte in Breda und Lübingen studiret, und nach-
 her Oberdeutschland, Italien, Frankreich, England
 und die Niederlande durchgereiset. Er scheint mit
 Nutzen gereiset zu haben, weil er selbst ein besonderes
 Itinerarium von seinen ausländischen Reisen geschrie-
 ben hat. 1660 richtete er seinen kleinen Hofstaat in
 Norden ein (a). Daher wurden er und seine Söhne ge-
 meiniglich Grafen von Norden genannt. In dem vori-
 gen Jahre kränkelte er immer. Wie seine Schwach-
 heit überhand nahm, entschloß er sich am 20. Nov.
 ein Testament zu errichten. Darin setzte er seinen
 damaligen einzigen Sohn Edzard Eberhard Wil-
 helm, und den zweiten Sohn, den seine schwangere
 Gemalin etwa zur Welt bringen möchte, zu gleichen
 Theilen zu Erben seiner Nachlassenschaft ein. Falls
 indessen seine Gemalin mit einer Tochter niederkom-
 men sollte; so verordnete er, daß sie anständig unter-
 halten und ausgesteuert werden sollte. Seiner Ge-
 malin setzte er die freie Wohnung auf seinem Resi-
 denzhaufe zu Norden, und jährlich 4000 Rthlr. aus
 seiner Appanage und sonstigen Gütern aus. Dabei
 gab er den ernannten Vormündern auf, dafür zu
 sorgen, daß von dem Regierhaufe ihr ein hinläng-
 liches Witthum ausgeliefert werde. Im Fall end-
 lich der junge Fürst Christian Eberhard versterben,
 und dann seine Nachkommenschaft zur Succession
 gelangen sollte, so bestätigte er die in dem Regier-
 haufe eingeführte Primogenitur. Zu Vormündern
 seiner Kinder ernannte er die General-Staaten und
 die ostfriesischen Landesstände (b). Diese Vormund-

*f. 1658 kann
 er von mir,
 Christian von
 Ostfriesland
 Jurist.*

Ge 4

schaft

(a) Funks Regentenstab.

(b) Das Testament ist abgedruckt in der: Gründlichen
 Gegen-Deduction von der Appanage Grafen Fried-
 rich

1668schaft ist nach seinem Absterben von den General-
Staaten, die dazu den Herrn von Dornum, Ger-
hard von Closter, substituirten (c), und von den
Landesständen (d) übernommen. Zufolge seiner aus-
drücklichen Verordnung wurde seine Leiche in dem
herrschaftlichen Begräbniß zu Aurich in aller Stille
am 21. Febr. beigesezt (e). Es sind wenige That-
sachen vorhanden, um von seinem Character urthei-
len zu können. Daß er aber eine gute Denkungs-
art gehabt, und allgemein beliebt gewesen, läßt sich
sicher daher folgern, weil die Stände so sehr dar-
auf gearbeitet haben, daß er Theilgenosse der vor-
mundschaftlichen Regierung werden sollte.

§. 22.

Der Graf hatte sich kurz nach dem Absterben seines
Bruders, des Fürsten Georg Christians, mit Anna
Dorothea, einer gebornen Gräfin von Erichingen und
Püttingen, vermählet. Am 22. Jul. 1665 war
das Beilager zu Norden gehalten. Ihr Vater war
Albert Ludewig Graf und Herr zu Erichingen und
Püttingen (f). Nach dem Absterben des Grafen
Johann V. von Erichingen und Püttingen theilte sich
die Familie in zwei Linien, in die Erichingische und
Püttingische. Beide Linien führten indessen den
völlig-

rich Ulrich p. 27—29. und bei Aitzema B. 48. p.
1214. 1237.

(c) Aitzema Bock 48. p. 1246.

(d) Landschaftliche Acten.

(e) Hoyer's Leichen-Predigt über den Grafen Edzard
Ferdinand.

(f) Erichingen ist eine kleine Grafschaft, Püttingen
aber nur eine Herrschaft. Beide liegen im Weste-
reich an der Lothringischen Gränze.

1668 Wittwen in Ostfriesland, die Fürstin Sophia von Dettingen, Graf Anton Günther zu Oldenburg, der Rheingraf Friedrich von Erchingen, die General-Staaten und die ostfriesischen Landesstände zu Bevätern gebeten (k). Eine ständische Deputation wohnte der Lauffhandlung bei, und überreichte in einem zierlichen Beutel 2000 Rthlr. zum Pachtengeschenk (l). Der älteste Graf Edzard Eberhard Wilhelm diente als Officier in dem französischen Kriege (m), und scheint vielleicht nach dem Ryswickischen Frieden seinen Abschied genommen zu haben. Wir treffen ihn wenigstens bald nachher wieder in Norden an. Hier verliebte er sich in seiner Mutter Kammermädchen, Sophie Marie Folten, so sehr, daß er sie sich ehlich antrauen ließ. Er verließ hierauf Ostfriesland, und ließ sich mit seiner Frau in Delmhorst nieder. Diese Mißheirathung war seiner Mutter so anstößig, daß sie ihn in ihrem Testamente enterbte, und ihre im Westereiche belegene Güter, im Fall ihr jüngster Sohn ohne Leibeserben versterben sollte, zum Besten des ostfriesischen Regierhauses mit einem Fideicommiß beschwerte. Ueber seine väterliche Nachlassenschaft und über die Appanage konnte er sich mit seinem Bruder Friedrich Ulrich nicht vergleichen. Er brachte den Proceß bei dem Reichshofrath aus, und erhielt eine obsiegliche Sentenz. Indessen hatte dieses günstige Urtheil keinen Erfolg, weil er gleich nachher ohne Leibeserben verstarb. Seine Frau war ihm schon vorangegangen. Er starb in Wien,

wo

(k) Funks ostfries. Chronik 7. Theil p. 81.

(l) Landschaftliche Acten.

(m) Es gehet dieses aus seinem Testamente hervor, welches er im Jul. 1690 in dem Feldlaaer bei Wadern errichtet hatte. Gegen-Deduction von der Appanage Friedrich Ulrichs p. 25 und 26.

wo er sich zur Beschleunigung des Processes aufge-1668
halten hatte, am 25. Jun. 1707 (n). Mit dem
jüngsten Grafen von Norden, Friedrich Ulrich, werd'
ich den Leser nachher bekannt machen.

§. 23.

Vor der Geburt des Prinzen Christian Eberhard
war der Graf Edzard Ferdinand Curator der Leibes-
frucht und führte die vormundschaftliche Regierung
alleine. Nach der Geburt des Prinzen glaubte die
Fürstin, als Mutter, und als gesetzmäßige Vormün-
derin berechtigt zu seyn, die ganze vormundschaftli-
che Regierung allein an sich zu ziehen. Sie sah
den Grafen Edzard Ferdinand, so wie die andern
Mit-Vormünder nur als Ehren-Vormünder an.
Letztere konnten sich solches wegen ihrer Abwesenheit
und der nahen Verwandtschaft mit der Fürstin wohl
gefallen lassen; aber Edzard Ferdinand wollte sich
sein Recht, als nächster Successor des Prinzen und
wirklicher von dem Kaiser bestätigter Vormund nicht
nehmen lassen. Die fürstlichen Räte wußten es
aber so einzuleiten, daß er vor und nach völlig von
den Regierungs-Geschäften verdrängt wurde (o).
Die junge fürstliche Wittwe regierte natürlicher Wei-
se durch ihre Räte. Diese hatten also das Heft der
Regierung allein in ihren Händen. So beliebt der
Graf bei den Ständen war; so verhaßt waren die
Räte.

(n) Funks Regentenstab. Durchl. Welt 1. Theil
p. 567.

(o) Dieses sagt die Fürstin in dem Huldigungs-Re-
vers vom 29. Jan. 1668 selbst. „Wir haben
„uns die Administration und Verwaltung nach ge-
„wendigter Curatel ad ventrem als Vormünderin
„wirklich angemasset und unternommen.“ Brenn-
eisen p. 954.

444 Drei und zwanzigstes Buch.

1668 Ráthe. Die Folge davon war, daß die Stände sich eifrig des Grafen annahmen, und eine ihrer Haupt-Beschwerden darin setzten, daß er von der vormundschaftlichen Regierung ausgeschlossen war. Das Absterben des Grafen hob diese Streitigkeit von selbst, und bahnte den Weg zu einem Vergleich.

§. 24.

Der auf den 2. Jan. ausgeschriebene Landtag nahm denn in Aarich seinen Anfang. Die Stände fanden gleich bei der Landtags-Proposition anstößlich, daß die Proposition im Namen der Fürstin, und nicht des jungen Fürsten, abgefasst war. Man verglich sich aber durch Zuspruch der Commissarien, daß künftig sowohl das Landtags-Ausschreiben als die Proposition im Namen des Fürsten sollten ausgefertigt, und von der Fürstin als Vormünderin unterschrieben werden. Bei der ersten Session, nach Untersuchung der Vollmachten, erklärten sich die Stände, daß sie sich auf nichts weiter einlassen könnten, wenn nicht die Fürstin zuvor ihre übelgesinnten Ráthe ihrer Dienste entlassen hätte. Dann übergaben sie einige Beschwerden, auf deren Abstellung sie drungen. Die staatlichen Commissarien lenkten es endlich dahin, daß diese beiden Punkte und noch einige andere von minderer Erheblichkeit, bis man sich über die Einrichtung der vormundschaftlichen Regierung würde verstanden haben, ausgesetzt wurden. Nachdem man nun hierüber einige Tractaten gepflogen hatte, erklärte sich die Fürstin, daß, wenn die Stände ihr, als Vormünderin, den schuldigen Respect und Gehorsam angeloben wollten, sie die bei dem Reichshofrath schwebenden Prozesse aufrufen, und dem Herzog Rudolf von Braunschweig berich-

berichten wollte, daß die Streitigkeiten mit den⁶⁶⁸ Ständen ausgeglichen, und also die kaiserliche Commission erloschen sey; doch wollte sie dem Kaiser, dem Reiche, und den Mit-Vormündern ihre Rechte, und dem Prinzen seine Landeshoheit und Regalien vorbehalten haben. Weil indessen die Stände die Herzöge von Braunschweig und Württemberg, als ausländische Fürsten, nicht für Vormünder anerkennen wollten, ließ sich endlich die Fürstin durch Zureden der staatlichen Commissarien bewegen, den Ausdruck — mit Vorbehalt des Rechtes der Mit-Vormünder — in den auszustellenden Reversalien auszulassen (p).

§. 25.

Die staatlichen Commissarien glaubten nun, daß an einem völligen Vergleich, denn die wesentlichen Punkte waren beglichen, nur blos die Formalien mehr fehlten; diese ihre Hoffnung wurde aber getäuscht, wie die Stände ihnen unvermuthet eine Liste der fürstlichen ausländischen Bedienten einreichten, deren Entlassung sie verlangten. Diese waren der Baron von Milva, Drost zu Leer, der Baron Hilfrid von Cronck, Drost zu Friedeburg, Caspar Erich von Stechow, Drost zu Aurich, Johann Melchior Dinhausen, geheimer Rath und Hofmeister, Michael Eck, Drost zu Stiekhausen, die fürstlichen Räthe Jobocus Ammersbeck und Johann Heinrich Stammeler, Anton Pauli, Amtsverwalter zu Norden, Johann Bollrath Freitag, Amtmann zu Berum, Johann Adolf Freitag, Amtmann zu Bretschl, und Doctor Even, Landrichter. Diese Eingabe war den staatlichen Commissarien so unerwartet, als unange-

(p) Aitzema p. 800 — 803.

446 Drei und zwanzigstes Buch.

1668 unangenehm. Sie gaben der Ritterschaft und der Stadt Emden zu verstehen, daß sie allein diese Sache aus Animosität betrieben und die andern Mitstände aufheßten, um ihre Privatabsichten zu erreichen. Sie drungen in die Stände, diesen Punct schwinden zu lassen, oder doch billiger darüber sich zu erklären. Die Stände bestanden aber auf die Entlassung der vorgenannten fürstlichen Bedienten; nur wollten sie darin nachgeben, daß die Drosten Alwa und Eck, weil sie so sehr bei der Fürstin gelitten waren, der Drost von Stechow in Rücksicht seines sechs und dreißigjährigen treuen Dienstes, und der Landrichter Erwen wegen seiner zahlreichen Familie von der Liste gestrichen werden könnten. Die staatlichen Commissarien stellten den Ständen vor, daß es hart und unbillig wäre, die Fürstin zu zwingen, ihre redlichen Bedienten zu entlassen. Dieses hätten die Stände auch dem Fürsten Georg Christian nicht zugemuthet. Sie hätten nur damals verlanget, daß künftig keine fremde Bediente angesezet werden sollten. Mehr könnten sie also auch nicht von der Fürstin fordern. Aber dieses Zureden fruchtete nicht das mindeste. Die Stände beharrten unbeweglich auf dieser ihrer Forderung. Die staatlichen Commissarien nahmen das ständische Benehmen so übel, daß sie schleunig Aurich verließen und nach Emden giengen, um von dort nach dem Haag zurück zu reisen (q).

§. 26.

Die abgebrochenen Tractaten, und die Rückreise der Commissarien würde die Erneuerung der kaiserlichen Commission und den Unwillen der Generalstaaten sicher nach sich gezogen haben. Diese bösen Folgen

(q) Aitzema p. 803 und 804.

Folgen sahen die Stände voraus. Ihnen auszu-1668
weichen, ersuchten sie durch eine Deputation die Com-
missarien, die sich in Emden zur Abreise schon an-
schickten, noch einige Tage zu verweilen. Diese lie-
ßen sich dazu überreden, und verfügten sich wieder
nach Aurich. Nun wurden die Tractaten wieder an-
gefasst. Die Fürstin erklärte sich, daß sie in Ab-
sicht der ausländischen Bedienten zweckdienliche Ver-
fügungen treffen wollte, um neue Beschwerden in
der Zukunft zu vermeiden. Bei dieser allgemeinen
Erklärung ließen es die Stände bewenden. Am 29.
Januar wurde der Vergleich über die eingebrachten
Contraventionen wider die Verträge von den staati-
schen Commissarien, von der Fürstin und den Stän-
den unterschrieben, und die Huldigungs-Reversalen
ausgewechselt. Die Contraventionen waren zum
Theil beglichen, zum Theil von den staatlichen Com-
missarien entschieden. Daher nennet man gewöhn-
lich diesen Vergleich die staatliche Decision von 1668.
Wir wollen nur die Hauptpuncte davon ausziehen.
Die Fürstin soll in Qualität als Vormünderin sich
auf die Accorde und derselben Observanz, während
der Minderjährigkeit des Prinzen, verbinden. Alle
Räthe und Beamte müssen aufs neue auf die Accor-
de beeidiget werden, und sollen davon die unterschrie-
benen Formulare den Ständen überhaupt, und der
Stadt Emden besonders zugestellet werden (r). Die
Forderung der Fürstin aus den Vorschüssen zu der Lü-
neburgischen Einquartierung, und die von ihr einge-
zogene vier Schakungen werden gegen einander auf-
gehoben. Die fürstlichen Räthe sollen nach der Re-
vision keine neue Instanz erkennen, und nicht zum
Abbruch der Hofgerichts-Jurisdiction interloquiren.
Die

(r) Dieses ist auch geschehen, wie aus den land-
schaftlichen Acten erhellet.

448 Drei und zwanzigstes Buch.

1668 Die Fürstin will auf eine minder drückende Sportel-Ordnung denken. Die fürstlichen Räte dürfen in Pachtsachen keine Mandate erkennen, und sich mit eingewilligten Schatzungen nicht befassen. Die Mennoniten sollen über die bestimmte jährliche Recognition nicht beschweret werden. Die Rentmeister müssen sich bei Einfoderung der Prästationen genau nach der Liste von 1611 richten. Die Drostien sollen nur im Nothfall die Eingefessenen anbieten. Die besonders von den Städten Norden und Aurich eingereichten und beglichenen Contraventionen sind zu unbedeutend, um sie hier anzuführen (s).

§. 27.

Die Huldigungs-Reversalen waren ebenfalls am 29. Jan. unterschrieben. Hierin bestätigte die Fürstin alle vorige bis hiezu abgeschlossene Verträge überhaupt und den Norder Landtags-Schluss von 1620 besonders. Dann sicherte sie den Ständen zu, dem 20. Artikel der kaiserlichen Resolution von 1597 dahin nachzukommen, daß in Landes-Regierungssachen Eingeborne und keine Ausländer angestellt werden sollten. Unter demselben Tage stellte sie noch einen besonderen Revers aus. Hierin versprach sie ihre bei dem kaiserlichen Reichshofrath angebrachte Klagen schwinden zu lassen, den Proceß aufzuheben, und sowohl den Kaiser, als den Herzog von Braunschweig von diesem mit den Ständen getroffenen Vergleich schleunig zu benachrichtigen. Dann erklärte sie sich nochmals, wider die Verträge und

(s) Brenneisen p. 943—951. Hier ist die staatliche Decision völlig abgedruckt; und Aitzema p. 804 und 805.

und die den General-Staaten aufgetragene Mann-1668
tenenz weder unmittelbar noch durch ihre Bediente
etwas zu attentiren, und erbot sich nochmalen, ihre
ihige und künftig anzusehende Bediente auf die Ac-
corde verpflichten zu lassen. An demselben Tage
überreichten die Stände den von ihnen unterschrie-
benen schriftlichen Huldigungs-Eid. Hierin gelob-
ten sie, „die Durchlauchtige Fürstin Christine Char-
„lotte, verwittwete Fürstin zu Ostfriesland, geböhr-
„ne Herzogin von Württemberg, als von Sr. Röm.
„Kaiserlichen Majestät confirmirte und einzige re-
„gierende Vormünderin des Durchlauchtigen Fürsten
„Christian Eberhards zu erkennen, zu respectiren
„und zu gehorsamen, auch derselben in solcher Qua-
„lität getreu und hold zu seyn; alles nach dem In-
„halt der Accorde, bei wahren Worten, Treu und
„Glauben, anstatt eines solennen körperlichen Eides,
„ohne einige Expection und Einrede.“ Die Stadt
Emden stellte in eben der Art den schriftlichen Hul-
digungs-Eid aus, und überreichte ihn der Für-
stin (t). So war denn nun endlich die vormund-
schaftliche Regierung in der Person der verwittweten
Fürstin von den Ständen anerkannt. Bei allen
diesen Verhandlungen hatten die Stände sich wider
die Mit-Vormundschaft der Herzöge von Braun-
schweig und Württemberg, als ausländischer Fürsten,
am mehresten gesträubet. Daher hatten sich die
staatlichen Commissarien nach Absterben des Grafen
Edzard Ferdinands vorzüglich angelegen seyn lassen,
die Fürstin zu bewegen, die vormundschaftliche Re-
gierung allein anzutreten. Die Fürstin ließ es sich
endlich gefallen, in den von ihr ausgestellten Huldigungs-

(t) Brenneisen p. 952 — 955.

450 Drei und zwanzigstes Buch.

1668gungs-Reversalen der Mit-Vormünder nicht zu erwähnen und ihnen ihre Rechte nicht vorzubehalten. Und die Stände trafen die Vorsicht, daß sie den Huldigungs-Eid so faßten, daß sie die Fürstin als einzige Vormünderin erkennen wollten. Zwar blieben nun die Herzöge von Braunschweig und Württemberg Mit-Vormünder der Person des jungen Fürsten, nur sollten sie keinen Einfluß in die fürstliche Regierung selbst haben.

§. 28.

Außer den Mißhelligkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen schlichteten die staatlichen Commissarien noch andere Streitigkeiten. Die Oberemische Deichacht war sehr verschuldet. Diese Schulden hatten bisher zwischen den Creditoren, den Debitoren, oder den Deichachts-Interessenten und dem gewesenen Deich-Kentmeister Johann Warner viele verwickelte Prozesse veranlassen. Man fand nun von allen Seiten gerathen, auf den Ausspruch der staatlichen Commission zu compromittiren. Der commissarische Ausspruch erfolgte am 3. Januar. Darnach wurden die Forderungen der Gläubiger auf die Deichacht auf 116000, und die Forderung des verstorbenen Deich-Kentmeister Warners auf die Deichachts-Restanten, die er wieder seinen Gläubigern überwiesen hatte, ebenfalls auf 116000 Gulden moderiret. Beide Summen sollten in fünf, oder längstens binnen zehn Jahren von den Interessenten abgeführt werden. Dabei war denn zugleich festgesetzt, daß die alten Restanten bis 1640 mortificiret seyn sollten. Die rückständigen Deichachts-Interessenten mußten also von 1640 ihre Restanten einliefern, und zur Abführung der übrigen Schuld

Schuld wurde eine jährliche Auflage von 20 Stüber¹⁶⁶⁸ auf jedes unter der Oberemsfischen Deichacht liegende Diemat Landes geleet. Dem Deich-Commisarius wurde wider die säumhaften oder unwilligen Interessenten die parate Execution, und zu deren Vollziehung die Requisition der staatlichen Miliz verstattet. Dann sollten sofort alle vor dem kaiserlichen Reichshofrath, vor dem Reichs-Cammer-Gericht zu Speier und dem ostfriesischen Hofgerichte schwebende Proceffe aufgerufen werden. Endlich sollte zwar noch vorerst das alte Register von 1613 zur Grundlage der Deich-Contributionen liegen; weil aber in diesem Register nicht alle Länder genau aufgegeben, und nachher noch viele verdunkelt worden; so sollten alle unter der Oberemsfischen Deichacht forrrende Länder genau vermessen werden. Nach geschehener Vermessung sollte der Communion-Deich aufhören, und jedem Interessenten ein gewisses nach Maasgabe der Größe seiner Länder zu bestimmendes Stück an dem Deich zur beständigen Unterhaltung zugewiesen werden; indessen sollte die ganze Oberemsfische Deichacht die Herstellung und Unterhaltung des Pfahlwerkes stehen (u). So war denn auch diese weitläufige Sache abgethan. Die Edelleute, Joost von Hane und Johann Wilhelm von

F f 2

Freitag,

(u) Dieser Ausspruch ist in Emden abgedruckt unter dem Titel: Compromis ende Uitspracke van Haer Hoogmoogenden Heren Staten General der Veren. Nederl. Gedeputeerden tuschen die Creditoren sowel van die Over Eemzige Dykacht, als van Jan Warners gewesen Dykachts Rentemester ter eener, ende derselven Debitoren of Dykachts-Interessenten ter andern Syde.

452 Drei und zwanzigstes Buch.

1668 Freitag, hatten die General-Staaten über ihre Reisekosten und Diäten von 1660 so oft behelliget. Die staatlichen Commissarien ließen es sich sehr angelegen seyn, die Stände zu überreden, diese Edelleute zu befriedigen. Die Stände wollten sich aber auf nichts einlassen. Sie behaupteten, ihnen nichts schuldig zu seyn, und wiesen sie auf ihre Committenten hin. Dabei äußerten sie, daß sie geschehen lassen könnten, daß sie ihre vermeinte Forderung durch den Weg Rechtens verfolgten. Aber auch diese Streitigkeit beendigten die Commissarien unter dem 27. Jan. durch einen Ausspruch. Darnach moderirten sie die Forderung des Assessors, von Hane von 10667 Gulden auf 4600 Gulden, und des Baron von Freitags von 8266 Gulden auf 4959 Gulden. Dieser Ausspruch war gar nicht nach dem Geschmack der Stände. Sie konnten noch immer das vorige Benehmen dieser beiden Assessoren nicht vergessen. Die Administratoren suchten nachher zwar die Zahlung zu verzögern; indessen trieb der Emders Commandant Sijma in dem Monate Jul. diese Gelder durch militairische Execution aus den Norder und Gretslyer Pacht-Comtoiren auf specialen Befehl der General-Staaten bei. Nachdem nun die staatlichen Commissarien die Mißhelligkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen beigeleget, und andere Streitigkeiten gehoben hatten; giengen sie in dem Emders Haven an Bord, und segelten unter dem Losbrennen der Kanonen nach Delssyl ab.

Im

Im Anfang Februar waren sie wieder in dem Haag (v). So war denn nun die nach dem Absterben des Fürsten Georg Christians erfolgte Anarchie gehoben, das gährende Ostfriesland vorerst beruhiget, und die Fürstin als vormundschaftliche Regentin anerkannt.

(v) Aitzema p. 805 — 807. und T. 14. B. 18. p. 1238 — 1243. Hier führe ich zum letztenmal Lieuwe von Aitzema Historie of Verhael van Saken van Staat en Oorlog an. Er hat in diesem Werke die niederländische Geschichte von 1621 bis 1668 behandelt. Wegen des Einflusses der General-Staaten auf Ostfriesland, und weil er selbst Agent der ostfriesischen Stände in dem Haag war, hat er die ostfriesischen Begebenheiten ungemein weilkäuflich, indessen mit diplomatischer Genauigkeit, wie solches verschiedene in den hiesigen Archiven befindliche Acten bewähren, zugleich mit aufgeführt. Er starb im 70. Jahre seines Alters im Febr. 1669. An seine Stelle setzten die ostfriesischen Stände erst Johann Puffer, nachher Basilius Alting zum Agenten an.

Druckfehler im vierten Bande.

Seite	Zeile	Inhalt.
V	25	statt ständischer ließ staatlicher.
XII	29	— für einer — für eine.
43		Note b) nach Tafel wird hinzugesetzt — I. im ersten Bande.
51	11	statt Krust ließ Kanne.
54		Note m) statt loen ließ doen.
82	29	statt auch ließ aus.
115	25	— . Die — , die.
201	14	— gern — geen.
326	10	— Woltmende — Woltweede.
327	16	— Turgast — Zergast.
336	32	— für — vor.
—	41	— für — vor.
368	10	— 400 zwölffüßigen — 450 fünfzehn- füßigen.
386		Note y) gehört zur fünften Zeile.
397	8	statt der ließ die.
472	15	— konderden — honderden.
—	30	— open — op een.
478	30	— Weissenmelf — Weissenwolf;
486	26	— Seelger — Snelger.
503	10	— Funcker — Juncker.
Noch NB.		
Von Seite 277 — 283 muß statt der Jahr- zahl 1627. 1628, und Seite 450 in der Note n) statt 1543, 1643 stehen.		
